

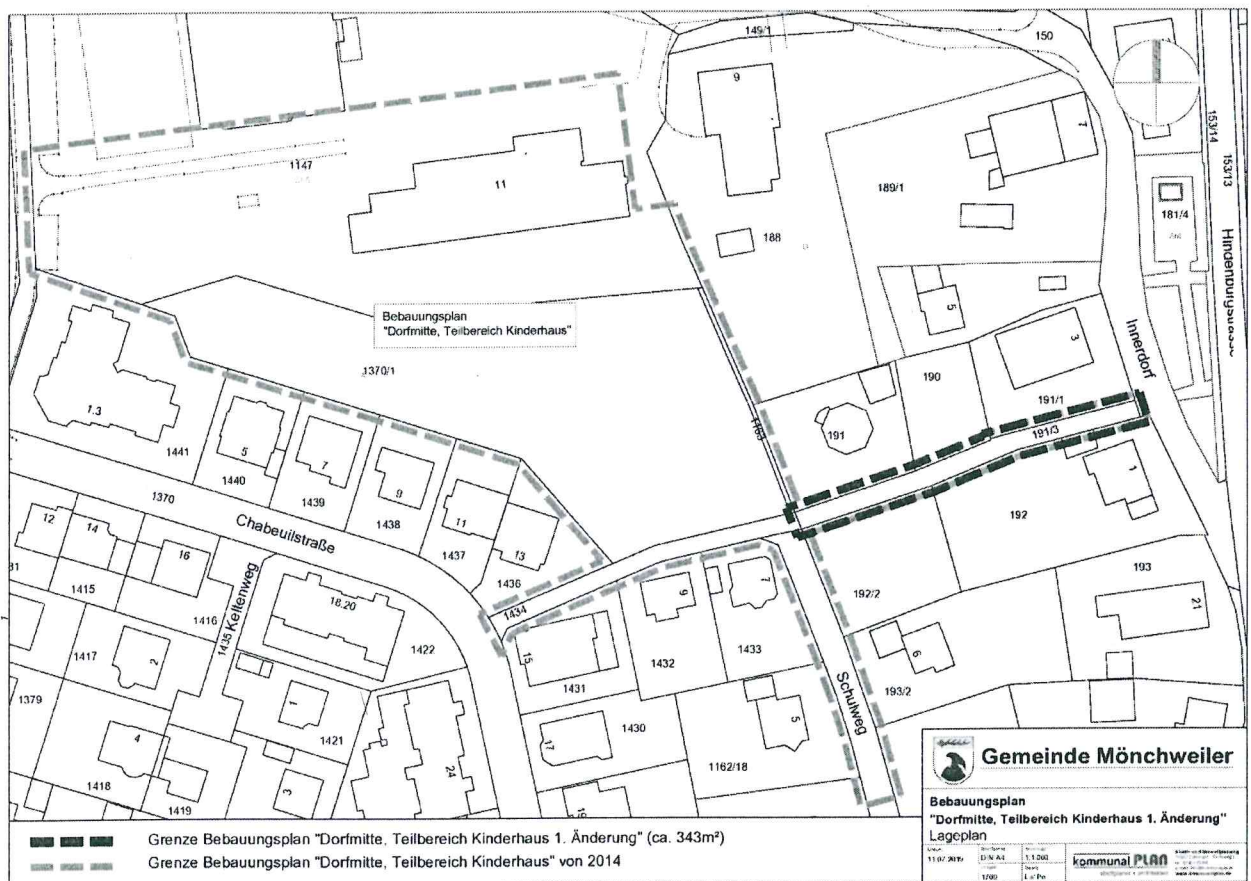
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönchweiler

Bebauungsplan „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus 1. Änderung“ - Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat am 17.10.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus 1. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus“ ist der Verbindungsweg Flst. Nr. 191/3 zwischen den Straßen „Innerdorf“ und „Schulweg“ als Geh- und Radweg ausgewiesen. Zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke soll der Geh- und Radweg als Mischverkehrsfläche umgewidmet und als Erschließungsstraße mit ca. 3,50 m Breite ausgebaut werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Plan.



Der Bebauungsplan-Entwurf mit dem zeichnerischen Teil und den planungsrechtlichen Festsetzungen mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 07.10.2019, liegt in der Zeit vom

04.11.2019 bis einschließlich 06.12.2019

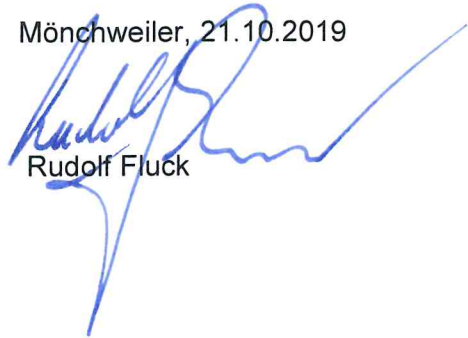
im Obergeschoss im Rathaus der Gemeinde Mönchweiler, Hindenburgstr.42, 78087 Mönchweiler während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Alle Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Mönchweiler unter www.moenchweiler.de → Verwaltung&Finanzen → Öffentliche Bekanntmachungen → Bebauungsplan „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus 1. Änderung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Im beschleunigten Verfahren wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Mönchweiler, 21.10.2019



Rudolf Fluck